
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 24.05.2018

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Diese AGB gelten zwischen der L und M Business IT GmbH („L und M“), Kiel, und ihren Kunden für sämtliche, auch künftige Aufträge. Diese AGB gelten nicht gegenüber Verbrauchern i.S.v. § 13 BGB. Von diesen AGB abweichende Bedingungen eines Kunden werden nur anerkannt, wenn L und M ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch, soweit L und M einen Kundenauftrag in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt. Von diesen AGB abweichende oder diese AGB ergänzende Abreden bedürfen der Schriftform.

2. Vertragsschluss

Soweit nicht ausdrücklich abweichend gekennzeichnet, stellen Angebotsunterlagen von L und M kein Angebot im Rechtssinne, sondern lediglich die Aufforderung an den Kunden, seinerseits ein Angebot zu unterbreiten, dar. Annahmeerklärungen seitens L und M bedürfen der Textform oder erfolgen konkludent mit Beginn der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung durch L und M.

3. Leistungserbringung

- (1) Für die von L und M zu erbringenden Leistungen gelten die aktuellen Stundenverrechnungssätze von L und M nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Beauftragung aktuellen Preisliste. Die Preise verstehen sich zzgl. ggf. anfallender Reise-, Übernachtungskosten sowie ggf. Spesen. Diese werden gegen Nachweis gesondert berechnet. Preisangaben verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Nachweis über von L und M erbrachte Leistungen erfolgt mittels von L und M vorzulegenden Stundenzetteln. Soweit nicht abweichend mit den Kunden vereinbart, sind die Stundenzettel jeweils mit Rechnungslegung von L und M vorzulegen und gelten als anerkannt, soweit Ihnen der Kunde nicht schriftlich innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang widerspricht. Soweit sich die Vertragspartner vor Beginn der Leistungserbringung über einen Kostenrahmen für die zu erbringenden Leistungen verständigt haben, handelt es sich hierbei -soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart -um unverbindliche Budgetplanungen auf Grundlage der vor Beginn der Leistungserbringung vom Kunden übermittelten Informationen und Anforderungen. Die Vertragspartner werden sich rechtzeitig über ggf. erforderliche Budgetanpassungen verständigen, wenn die Einhaltung der Budgetplanung sich als unrealistisch erweisen sollte. Die Leistungserbringung erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten von L und M. Soweit für einzelne Leistungen eine konkrete Terminabstimmung erforderlich ist, wird der Kunde L und M rechtzeitig hierauf hinweisen.

- (2) Soweit L und M mit der Umsetzung von IT-Projekten bzw. Teilprojekten beauftragt ist, liegt die wesentliche Hauptleistungspflicht von L und M in der Lieferung der jeweils vertragsgegenständlichen Waren und ggf. dem Aufbau beim Kunden. Soweit nicht gesondert vereinbart, erbringt L und M keine darüberhinausgehenden Konzeptions- bzw. Beratungsleistungen. Die Leistungserbringung richtet sich insoweit nach § 651 BGB. Wenn darüberhinausgehende Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen durch L und M erbracht werden sollen, so sind diese als eigenständige Dienstleistungen im Sinne des vorstehenden Absatzes gesondert zu beauftragen.
- (3) Haben sich die Vertragspartner dessen ungeachtet auf die Durchführung einer Abnahme- bzw. Funktionsprüfung verständigt, gelten als Abnahmekriterien die Umsetzung aller wesentlichen von L und M geschuldeten Funktionalitäten. In diesem Fall ist der Kunde nach Lieferung verpflichtet, die entsprechenden Arbeitsergebnisse einer Funktionsprüfung zu unterziehen und nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung gegenüber L und M schriftlich die Mängelfreiheit zu bestätigen. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchlaufen, wenn die wesentlichen Funktionalitäten erfüllt sind. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Bestätigung der Mängelfreiheit. Die Funktionsprüfung gilt ferner als erfolgreich durchlaufen, wenn der Kunde die gelieferten Arbeitsergebnisse in Gebrauch nimmt, oder nach Funktionsprüfung in Gebrauch nimmt, ohne eine erhebliche Beeinträchtigung gegenüber L und M anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn der Kunde trotz Aufforderung zur Bestätigung der Mängelfreiheit durch L und M innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung nicht reagiert oder die mängelfreie Funktionsprüfung nicht durch Angabe konkreter festgestellter Mängel verweigert. Auch diese Erklärung bedarf der Schriftform. Im Übrigen gelten die handelsrechtlichen Rügepflichten ab Beendigung der Funktionsprüfung uneingeschränkt. L und M ist ferner auch berechtigt, im Rahmen ggf. bestehender einzelner Projektabschnitte auch Teil-Funktionsprüfungen entsprechend der vorstehenden Regelungen zu verlangen, soweit es sich hierbei um abgrenzbare einzelne Leistungsteile handelt und eine Funktionsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt wegen darauf aufbauender weiterer Teilleistungen nicht oder nur noch eingeschränkt möglich wäre.
- (4) L und M ist berechtigt, sich zur Erbringung der vereinbarten Leistungen Dritter als Unterauftragnehmer zu bedienen, bleibt jedoch für die vertragsgemäße Leistungserbringung gegenüber dem Kunden allein verantwortlich. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, stellen Lieferungs- bzw. Ausführungsfristen unverbindliche Richtwerte dar. Sind Lieferungs- bzw. Ausführungsfristen fest vereinbart, sind diese bei von L und M nicht zu vertretenden Verzögerungen angemessen zu verlängern. Hat L und M entsprechende Verzögerungen zu vertreten, ist der Kunde zunächst verpflichtet, L und M eine angemessene Nachfrist für die Erbringung der Leistung zu setzen. Im Übrigen stehen Lieferfristen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von L und M durch ihre Lieferanten, sofern L und M ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. L und M informiert den Kunden unverzüglich über etwa verspätete Leistungen des Lieferanten. In diesem Fall ist L und M zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- (5) L und M ist zur vorzeitigen und/oder teilweisen Leistung bei sofortiger Teilfaktorierung berechtigt. Dies gilt nicht, soweit die Teilleistung für den Kunden unzumutbar ist.

4. Lieferung

- (1) Lieferung von Ware, z.B. Computer bzw. Computersysteme oder -zubehör, Standardsoftware oder andere beweglichen Sachen, erfolgt ab Lager von L und M. Die Transportgefahr trägt der Kunde. Nimmt der Kunde die Ware nicht an oder ruft sie bei vereinbartem Warenabruf nicht spätestens 14 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft durch L und M ab, gerät der Kunde in Annahmeverzug, ohne dass es einer weiteren Erklärung von L und M bedarf.
- (2) Sofern verbindliche Lieferfristen vereinbart werden, stehen diese unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von L und M durch ihre Lieferanten, sofern L und M ein kongruentes Deckungsgeschäft mit den entsprechenden Lieferanten abgeschlossen hat. L und M informiert den Kunden unverzüglich über etwa verspätete Leistungen eines Lieferanten. In diesem Fall ist L und M zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Lieferverzögerungen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von L und M liegen, verlängern die jeweilige Lieferfrist für die Dauer des Hinderungsgrundes. L und M wird den Kunden über den Eintritt eines solchen Ereignisses unverzüglich informieren.

5. Software, Softwareüberlassung und Lizenzen

- (1) Bei Lieferung von Standardsoftware erhält der Kunde -soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart -jeweils die zum Zeitpunkt der Auslieferung aktuelle Version der Standardsoftware. Die Überlassung erfolgt nach Maßgabe der Vereinbarungen der Vertragspartner dazu entweder durch Übergabe entsprechender Datenträger, durch Gewährung eines Online-Zugriffs und/oder Übermittlung entsprechender Lizenzschlüssel.
- (2) Die Rechteeinräumung an vertragsgegenständlicher Software erfolgt jeweils ausschließlich nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Lizenzbedingungen der Softwarehersteller. L und M veräußert insoweit lediglich die entsprechende Software. Die Nutzungsrechtseinräumung bzw. Lizenzierung erfolgt über den jeweiligen Softwarehersteller nach Maßgabe der mit dem Kunden jeweils vereinbarten Lizenzmodelle. Soweit nicht ausdrücklich gesondert vereinbart, ist der Kunde selbst verantwortlich für eine ausreichende Lizenzierung in Ansehung der spezifischen Kundenbedürfnisse. Mangels ausdrücklicher gesonderter Beauftragung führt L und M kein Lizenzaudit durch und ist auch nicht verpflichtet, die Angaben des Kunden zum benötigten Umfang von Lizenzen im Rahmen der Anschaffung von neuer Software zu überprüfen.

-
- (3) L und M stellt dem Kunden auf Anforderung jederzeit die vollständigen, für die überlassene Software anwendbaren Lizenzbedingungen der jeweiligen Softwarehersteller zur Verfügung bzw. eröffnet entsprechende Kenntnisnahmemöglichkeiten, z.B. durch Übermittlung entsprechender Zugänge bzw. Hyperlinks zum Auffinden im Internet.

6. Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde unterstützt L und M bei Erbringung der geschuldeten Leistungen im erforderlichen Umfang. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass für L und M während der Leistungserbringung stets ein entscheidungsbefugter und hinreichend kompetenter Ansprechpartner bzw. ein entsprechend benannter Vertreter für die Klärung etwaiger Rückfragen telefonisch und per E-Mail zur Verfügung steht.
- (2) Der Kunde hat für die Bereitstellung der Rahmenbedingungen Sorge zu tragen, die für eine ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen nach dem Stand der Technik bzw. den Anweisungen oder den Installationsrichtlinien des Kunden jeweils erforderlich sind. Hierzu zählt insbesondere die Stellung etwa erforderlicher Telekommunikationsanschlüsse, von Verkabelungen oder ausreichender elektrischer Versorgung sowie ggf. die Bereitstellung erforderlicher Arbeitsplätze. Soweit Hardware-Komponenten oder Software implementiert werden soll, ist grundsätzlich ein Anschluss der L und M zur Verfügung gestellten Arbeitsplätze an das jeweils betroffene Firmennetzwerk und das Internet erforderlich.
- (3) Im Rahmen seiner Mitwirkungsobliegenheiten ist der Kunde auch dafür verantwortlich, dass gegenüber L und M erbrachte Beistellungen des Kunden vereinbarungsgemäß und im erforderlichen Umfang durch L und M genutzt werden können. Insbesondere ist der Kunde insoweit auch verantwortlich dafür, dass ggf. vom Kunden bereitgestellte Hard- und/oder Softwareprodukte im erforderlichen Rahmen durch L und M genutzt und/oder geändert werden dürfen. Von etwaigen Ansprüchen Dritter stellt der Kunde L und M insoweit frei.

7. Liefer- bzw. Leistungszeiten

Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, stellen zeitliche Vorgaben eine Ablaufplanung für die Ausführung von Lieferungen oder Leistungen im Sinne unverbindlicher Richtwerte dar, die auf Grundlage theoretischer Abläufe unter Einbeziehung von Erfahrungswerten und kalkulierten Lieferfristen angesetzt wurden. Insbesondere im Falle fehlender oder nicht ausreichender Erfüllung von Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden, dem Wechsel von verantwortlichen Ansprechpartnern des Kunden, unvorhergesehenen Leistungerschwernissen anderer Art oder ggf. eintretenden Lieferverzögerungen von Zulieferern/Softwareherstellern sind angegebene Zeitpunkte bzw. Zeitspannen entsprechend zu verlängern.

8. Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen von L und M sind –soweit nicht abweichend vereinbart –innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung an L und M fällig. Sämtliche in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen genannten Preise verstehen sich in EUR sowie zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Die Aufrechnung gegen Forderungen von L und M ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus einem mit L und M geschlossenen Vertrag ohne Zustimmung von der L und M GmbH an Dritte zu übertragen.
- (4) Zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs-oder Zurückbehaltungsrechts gegenüber Ansprüchen von L und M ist der Kunde nur in einer Höhe berechtigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Gegenansprüchen des Kunden steht. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, wenn und soweit der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis mit L und M beruht.

9. Eigentumsvorbehalt

- (1) Lieferungen von L und M erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der gelieferten Ware („Vorbehaltsware“) geht erst auf den Kunden über, wenn er alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit L und M vollständig beglichen hat. Bei laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung aller L und M zustehenden Saldoforderungen gegen den Kunden. Soweit der Wert der Vorbehaltsware den Wert der Forderungen von L und M gegen den Kunden um mehr als 20 % übersteigt, ist L und M verpflichtet, auf schriftliches Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von L und M in der übersteigenden Höhe freizugeben. Freigabeerklärungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, erwirbt L und M an der neuen Sache in Höhe des Anteils der Lieferung von L und M im Verhältnis zu Lieferanteilen Dritter Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand bzw. dem neuen Gegenstand. Der Kunde ist zur unentgeltlichen Verwahrung dieser Vorbehaltsware für L und M verpflichtet. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er sich nicht im Zahlungsverzug gegenüber L und M befindet. Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern einen entsprechenden
- (3) Eigentumsvorbehalt und kein Abtretungsverbot zu vereinbaren. Der Kunde tritt der dies annehmenden L und M sämtliche Ansprüche einschließlich etwaiger Nebenrechte und/oder Sicherheiten, die ihm aus Veräußerungen der von L und M gelieferten Ware oder aus sonstigen Rechtsgründen gegen seine Abnehmer oder Dritte zustehen, bis zur vollständigen

Tilgung aller bestehenden Forderungen von L und M gegen den Kunden ab. Bezüglich abgetretener Forderungen gilt die Freigabeverpflichtung gemäß vorstehendem Absatz 1 entsprechend. Der Kunde ist ermächtigt, abgetretene Forderungen bis auf Widerruf für L und M einzuziehen. L und M ist berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, wenn der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet.

- (4) Der Kunde ist verpflichtet, Beeinträchtigungen der Rechte von L und M auf Grundlage dieses Eigentumsvorbehalts insbesondere infolge von bevorstehenden Pfändungen, unverzüglich gegenüber L und M anzuzeigen sowie auf die Eigentumsrechte von L und M einwirkende Dritte unverzüglich auf die bestehenden Eigentumsrechte hinzuweisen. Soweit die Vorbehaltsware in den Besitz Dritter gelangt, tritt der Kunde L und M auf Verlangen etwaige Herausgabeansprüche gegenüber Dritten ab.
- (5) L und M ist bei Vorliegen der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzuverlangen. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird. Unabhängig von der Ausübung eines Rücktrittsrechts entfällt das Recht des Kunden zum Besitz der Vorbehaltsware mit Eintritt des Zahlungsverzugs.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer, Einbruch und Diebstahl zu versichern. Die aus dem Versicherungsvertrag resultierenden Rechte des Kunden tritt der Kunde für die Dauer des Eigentumsvorbehalts an die dies annehmende L und M ab. Auch bezüglich der insoweit abgetretenen Forderungen gilt die Freigabeverpflichtung gemäß vorstehendem Absatz 1 entsprechend.

10. Gewährleistung

- (1) Mangels gesonderter Vereinbarung übernimmt L und M keine Gewährleistung dafür, dass von L und M erbrachte Leistungen oder gelieferte Waren für spezifische, vom Kunden beabsichtigte Einsatzzwecke tauglich sind und/oder von L und M gelieferte Komponenten in bereits kundenseitig vorgehaltene Systemumgebungen integriert werden können.
- (2) Die Gewährleistung für von L und M gelieferte Ware richtet sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Einschränkungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Beschädigungen, die durch unsachgemäße Handhabung oder durch üblichen Verschleiß entstehen, unterfallen nicht der Gewährleistungspflicht. Handelt der Kunde entgegen den Bedienungsanweisungen oder übergebener Bedienungshinweise von L und M oder von den Herstellern gelieferter Ware und kommt es hierdurch zu einer Beschädigung der

Ware oder Unbrauchbarkeit der von L und M erbrachten Leistungen, ist eine Gewährleistung von L und M ausgeschlossen, wenn nicht der Kunde beweist, dass der Schaden auch bei Beachtung der Bedienungshinweise bzw. Bedienungsanweisung eingetreten wäre.

- (3) Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Ware unverzüglich zu prüfen. Es gilt § 377 HGB. Der Kunde ist verpflichtet, offensichtlich erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab Lieferung und versteckte Mängel unverzüglich schriftlich gegenüber L und M zu rügen. Anderenfalls ist die Geltendmachung von Mängelgewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.
- (4) Soweit der Kunde Eingriffe in von L und M erbrachte Programmierungsleistungen vorgenommen hat, die nicht zuvor in dieser Form mit L und M abgestimmt wurden, ist L und M zur Gewährleistung nur verpflichtet, wenn der Kunde Art und Umfang dieser Eingriffe in reproduzierbarer Form dokumentiert vorlegt und der geltend gemachte Mangel nicht auf dem Eingriff des Kunden beruht.
- (5) Stellt sich während der Durchführung von Mängelbeseitigungsarbeiten heraus, dass ein der Gewährleistung unterfallender Mangel nicht vorgelegen hat, ist L und M berechtigt, eine angemessene Aufwandserstattung nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten gültigen Preisliste von L und M einschließlich der Übernahme etwa angefallener Spesen zu verlangen.
- (6) Die Gewährleistungsfrist für gelieferte Waren beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht, soweit ein berechtigter Fall des Lieferantenregresses gemäß § 478 BGB vorliegt.

11. Haftung

Die Haftung von L und M ist ausgeschlossen, soweit L und M oder ihren Vertretern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und/oder L und M, ihren Vertretern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zur Last fällt. Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertragsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ein Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Haftungsumfang ist im Falle von nicht vorsätzlichem Handeln oder Unterlassen auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch € 100.000,00 pro Schadenfall beschränkt. L und M hält in entsprechender Höhe eine Haftpflichtversicherungsdeckung vor. Soweit der Kunde im Einzelfall eine höhere Haftungssumme benötigt, ist dies unter Berücksichtigung von auf dem Markt zu erlangender höherer Versicherungsdeckung und deren Kosten gesondert zu vereinbaren. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern L und M zwingend gesetzlich haftet, wie nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Körper- oder Gesundheitsschäden.

12. Datenschutz

L und M wird die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Auftragserfassung, -bearbeitung und -abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden ausschließlich unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften erheben, verarbeiten und nutzen. Soweit L und M im Rahmen der vertraglichen Leistungen auch als Auftragsverarbeiter für den Kunden tätig werden sollte, gelten die gesondert mit dem Kunden zu vereinbarenden Bestimmungen zur Auftragsverarbeitung i.S.v. § 62BDSG.

13. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt.
- (2) Für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Kiel.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der getroffenen Vereinbarungen im Übrigen nicht.